

Versorgungsamt in Stuttgart

Daten und Fakten

2020

IMPRESSUM

Herausgeber

Versorgungsamt in Stuttgart

Fritz-Elsas-Str. 30

70174 Stuttgart

Fon 0711 - 6673 - 0, Fax 0711 - 6673 - 7509

versorgungsamt@lrabb.de

Leitung: Eva Roth-Städele, Fon 0711 - 6673 - 7500

e.roth-staedele@lrabb.de

Aufgaben und Zuständigkeiten des Versorgungsamts

Das Versorgungsamt in Stuttgart bewältigt zwei große Aufgabenbereiche:

Im **Schwerbehindertenrecht** ist das Versorgungsamt in Stuttgart zuständig für einen Einzugsbereich von 392.898 Menschen mit Wohnsitz im Landkreis Böblingen und ca. 608.260 Menschen im Stadtkreis Stuttgart (Stand 31.12.2020). Das sind insgesamt **1.001.158 Einwohner**.

Im **Sozialen Entschädigungsrecht (SER)** ist das Versorgungsamt in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Rems-Murr-Kreis und im Stadtkreis Stuttgart zuständig für einen Einzugsbereich von insgesamt ca. **2 Mio. Menschen**.

Innerhalb des SER gibt es die Orthopädische Versorgungsstelle. In diesem Spezialgebiet ist das Versorgungsamt in Stuttgart für ein noch größeres Gebiet zuständig, nämlich für die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn sowie für die Landkreise Böblingen, Esslingen, Freudenstadt, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Main-Tauber, Rems-Murr, Reutlingen, Schwäbisch Hall, Tübingen, Zollernalb und die Auslandsversorgung Ost (Polen und Lettland).

Diese beiden Organisationseinheiten bilden zusammen das Kompetenzzentrum Soziales Entschädigungsrecht.

Ärztlicher Dienst

Für die Durchführung der Versorgungsaufgaben bedarf es eines gesetzlich vorgegebenen Versorgungsärztlichen Dienstes. In diesem Ärztlichen Dienst im Versorgungsamt des Landratsamtes Böblingen arbeiten derzeit 6 Ärztinnen und Ärzten aus verschiedenen Fachgebieten zusammen.

Die orthopädische Versorgungsstelle führt zwar seit 2017 keine orthopädischen Sprechtage mehr durch, aber weiterhin regelmäßig ärztliche Hausbesuche durch einen orthopädischen Facharzt.

Öffentlichkeitsarbeit:

Neben der Beratung im Amt werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungsamts auch Veranstaltungen mit Vorträgen und Informationen angeboten, z.B. bei Behinderten-, Opfer- und Kriegsopferverbänden, im Rahmen von Schwerbehindertenversammlungen in Betrieben und bei Behörden und bei Behinderten-selbsthilfegruppen, usw.

Schwerbehindertenrecht

Das Schwerbehindertenrecht ist im Sozialgesetzbuch IX geregelt. Das Versorgungsamt ist die Behörde, die für die Feststellung der Grade der Behinderung (in 10er-Schritten von 10 bis 100) und der Merkzeichen zuständig ist. Ab einem Grad der Behinderung von 50 liegt eine **Schwerbehinderung** vor. Näheres dazu in **Anlage 1**.

Sowohl im Kundenzentrum in Stuttgart - Stadtmitte als auch in der Beratungs- und Anlaufstelle des Versorgungsamtes im Gebäude A des Landratsamts Böblingen erhalten alle Bürger/innen eine fundierte Beratung zum Thema Schwerbehindertenrecht. Neben der Beratung werden diverse Dienstleistungen wie Antragsentgegennahme, Ausweisverlängerungen, Auskünfte zum Verfahren, usw. angeboten.

In Baden-Württemberg, wo zum 31.12.2020 ca. 11,1 Mio. Bürgerinnen und Bürger lebten, besaßen zum 31.12.2020 etwa 930.000 Personen einen **Schwerbehindertenausweis, also ca. 8,38 % der Bevölkerung**. Im Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes in Stuttgart waren es 69.570 Personen. Diese Quote liegt mit ca. 7 % etwas niedriger als im Landesdurchschnitt. Dabei bilden Erkrankungen mit über 90 % die Hauptursache für Behinderungen und nur 2 % der Behinderungen resultieren aus Arbeitsunfällen.

In Baden-Württemberg gab es im Jahr 2020 einen Rückgang der Antragszahlen im Schwerbehindertenrecht von 233.104 im Jahr 2019 auf 213.827 im Jahr 2020. Diese Entwicklung entsprach auch derjenigen im Versorgungsamt in Stuttgart (Landkreis Böblingen und Stadt Stuttgart): Wurden im Jahr 2019 noch 17.578 Anträge gestellt, so waren es demgegenüber im Jahr 2020 nur noch 15.686 Anträge. [Statistiken in **Anlage 2**]

Gegenwärtig zeigt sich also ein leichter Trend nach unten, was mit der demografischen Entwicklung nicht im Einklang steht. Es spricht viel dafür, dass die Corona-Krise dafür ursächlich ist. Die zeitweise Schließung des Amtes für den Kundenbesuch und die Aufforderung zuhause zu bleiben und möglichst wenige Kontakte zu haben, führten offensichtlich zusätzlich zu einer deutlichen Antragszurückhaltung.

Auswirkungen der Corona-Krise auf die Antragstellungen im Schwerbehindertenstatusrecht:

Der Einbruch bei den Antragszahlen im Schwerbehindertenstatusrecht besteht seit Beginn der Corona-Krise im April 2020. Aufgrund der demografischen Entwicklung und aus wirtschaftskonjunkturellen Gründen ist mit der Rückkehr steigender Antragszahlen zu rechnen. Gerade der sensible und gesundheitlich vorbelastete Kundinnen- und Kundenkreis des Schwerbehindertenrechts wird sich während der Corona-Krise als besonders gefährdet eingeschätzt und von den Wegen im Zusammenhang mit einer Antragsstellung Abstand genommen haben.

Den Rückgang schätzen wir daher nur als vorübergehend ein. Mit dem Ende der Krise wird mit steigenden Antragszahlen zu rechnen sein, die schnell wieder das Niveau vor der Krise erreichen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, dass es zu einer Antragssteigerung aufgrund der Folgebeeinträchtigungen einer Covid-Erkrankung kommen wird. Die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. rechnet damit, dass etwa 10 % der Infizierten mit Langzeitfolgen zu kämpfen

haben. Das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg geht sogar davon aus, dass 10-20% der Infizierten anhaltende Beschwerden zeigen. Auf ganz Baden-Württemberg bezogen muss danach leider mit geschätzt 50.000 bis 100.000 Personen gerechnet werden, die mit Langzeitfolgen in unterschiedlichen Ausprägungen zu kämpfen haben werden. Auf den Landkreis Böblingen heruntergerechnet ergeben sich aufgrund dieser Prognose des Wissenschaftsministeriums rechnerisch ca. 1.700 bis 3.400 Long-Covid-Betroffene und heruntergerechnet auf die Stadt Stuttgart ca. 3.000 bis 6.000 Long-Covid-Betroffene. Hier gilt es, die weitere Entwicklung abzuwarten.

Soziales Entschädigungsrecht - SER

Der Staat hat sich gesetzlich verpflichtet, einem bestimmten Personenkreis Entschädigung für erlittene Gesundheitsschädigungen zu gewähren. Ist der Geschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so können auch seine Hinterbliebenen Entschädigung erhalten. Zu diesem **Personenkreis** gehören insbesondere:

- ❖ Opfer von Gewalttaten
- ❖ Kriegsbeschädigte
- ❖ Impfgeschädigte
- ❖ ehemalige Zivildienstleistende
- ❖ Opfer von SED-Unrecht

[Definitionen siehe **Anlage 3**]

Die **Entschädigung** wird in vielfältiger Form gewährt:

- ✓ Schnelle Hilfen als psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz
- ✓ Heil- und Krankenbehandlung (stationär und ambulant),
- ✓ Badekuren,
- ✓ Zahnersatz,
- ✓ Renten (Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten),
- ✓ Kosten der Pflege (6 Pflegestufen).

In Baden-Württemberg erhalten von den ca. 11,1 Mio. Einwohnern insgesamt 17.634 Menschen SER-Leistungen; im Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes in Stuttgart sind es 2.822 Personen. Orthopädische Versorgungsleitungen beanspruchen 1.408 Personen und haben im Jahr 2020 insgesamt 2.146 Leistungsanträge gestellt. Darüber hinaus waren 898 Leistungsanträge in der Heil- und Krankenbehandlung zu bearbeiten.

Alle Leistungsausgaben im sozialen Entschädigungsrecht werden nicht im bzw. über den Kreishaushalt gebucht, sondern direkt über die Landes- und Bundeskasse ausgezahlt.

Im Bereich der Kriegsbeschädigten ist aufgrund der demografischen Entwicklung ein kontinuierlicher Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2016 gab es 1.930 KOV-Zahlfälle, im Jahr 2020 waren es noch 891. Es zeichnet sich ab, dass der Rückgang in den nächsten Jahren sich weiter verringern und sich in Richtung Hinterbliebenenversorgung mit dem Schwerpunkt Waisenrente an gebrechliche Waisen verlagern wird. Bei jenem Personenkreis wird der Rückgang in den nächsten zehn Jahren geringer ausfallen.

Die Antragsentwicklung im Bereich der Opfer von Gewalttaten verhält sich relativ stabil. Im Jahr 2020 gab es aber einen Rückgang bei den Antragszahlen (-12,8%), den

wir auf die Corona-Krise zurückführen. Durch die Einschränkung des öffentlichen Lebens mit Schließungen von Gastronomie, Konzerten, Sportveranstaltungen, Stadt- und Volksfesten usw. gab es weniger Gewalttaten im öffentlichen Raum.

Im Widerspruch dazu gibt es leider Hinweise darauf, dass infolge der langen Dauer der Corona-Krise die Gewalttaten im häuslichen Bereich zugenommen haben. Aufgrund der staatlichen Empfehlungen mit Homeoffice, Schulschließungen, Einkaufsmöglichkeiten, etc. blieben die Opfer während der hohen Inzidenzphasen zuhause und hatten wenige Möglichkeiten, sich vom Täter abzugrenzen und einen OEG-Antrag zu stellen.

Inwieweit hier noch später tatsächlich Antragstellungen erfolgen werden, ist gegenwärtig schwer abzuschätzen. Erfahrungsgemäß besteht in diesem Bereich eine große Dunkelziffer und oft auch eine verzögerte Antragstellung.

Gegenwärtig nehmen die Antragszahlen wieder zu. Wir gehen daher davon aus, dass es sich bei dem Rückgang der Antragszahlen nur um eine vorübergehende Erscheinung handelte. [Statistik zum SER: **Anlage 4**]

Die Bestandszahlen haben in diesem Aufgabenbereich trotz des Antragsrückgangs insgesamt weiter zugenommen.

Entwicklung der Impfschäden infolge der durchgeführten SARS-CoV-2-Impfungen seit Dezember 2020:

Im Jahr 2020 wurden noch keine Anträge gestellt. Das ist aber auch nicht verwunderlich, weil der offizielle Impfstart der SARS-CoV-2-Impfungen in Deutschland am 27.12.2020 war.

Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten. Zwar wurden bislang nur wenige Anträge gestellt, aber die offiziellen Zahlen des Paul Ehrlich Instituts zeigen zu Impfnebenwirkungen im Zusammenhang mit den Corona-Impfungen ein sehr dynamisches Bild, das zukünftig zu einer deutlichen Vervielfachung der Antragszahlen führen könnte; **siehe Anlage 5**.

Neues Sozialgesetzbuch XIV

Zum 01.01.2024 steht die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts an;

Zum Hintergrund der Reform siehe **Anlage 5**.

Beim heutigen Stand der Einführung des SGB XIV lässt sich leider noch keine präzise und verlässliche Prognose abgeben. Die weitere Entwicklung wird von uns permanent und aufmerksam überwacht und proaktiv begleitet. Wir gehen gegenwärtig davon aus, dass der Aufgabenumfang zunehmen wird und folglich auch einen weiteren Bedarf an Personal-Ressourcen erfordern wird.

Schwerbehindertenrecht

Das Schwerbehindertenrecht dient dem Ziel, Folgen von dauerhaften körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen abzumildern und die Betroffenen in das Arbeitsleben besser zu integrieren. Von einer dauerhaften Beeinträchtigung spricht man, wenn die Beeinträchtigungen die Behinderten in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können, § 2 Abs. 1 SGB IX.

Als Maßstab dient der sogenannte „Grad der Behinderung“, eine Abstufung zwischen 10 und 100. Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 besteht eine Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX), dann erhält der Betroffene einen Schwerbehindertenausweis. Durch weitere spezielle Regelungen (Zuerkennung von Merkzeichen) ergeben sich weitere Vergünstigungen, die vor allem die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern.

Das Versorgungsamt stellt anhand medizinischer Unterlagen diesen Grad der Behinderung und ggf. das Vorliegen von Merkzeichen fest.

Je nach Ausmaß dieser Beeinträchtigungen erhalten Behinderte finanzielle Hilfen und sonstige Nachteilsausgleiche. Mögliche Nachteilsausgleiche sind u.a.:

- 1 Woche Zusatzurlaub für Arbeitnehmer, § 208 SGB IX (nur GdB 50 oder höher)
- Besonderer Kündigungsschutz, § 168 SGB IX (bei Schwerbehinderung und Gleichstellung)
- Steuererleichterungen, insbesondere bei Einkommens- und KFZ-Steuer
- Vergünstigte Fahrten im öffentlichen Nahverkehr, § 228 SGB IX
- Parkerleichterung

Nachdem das Versorgungsamt einen Feststellungsbescheid erlassen hat, kümmern sich dann

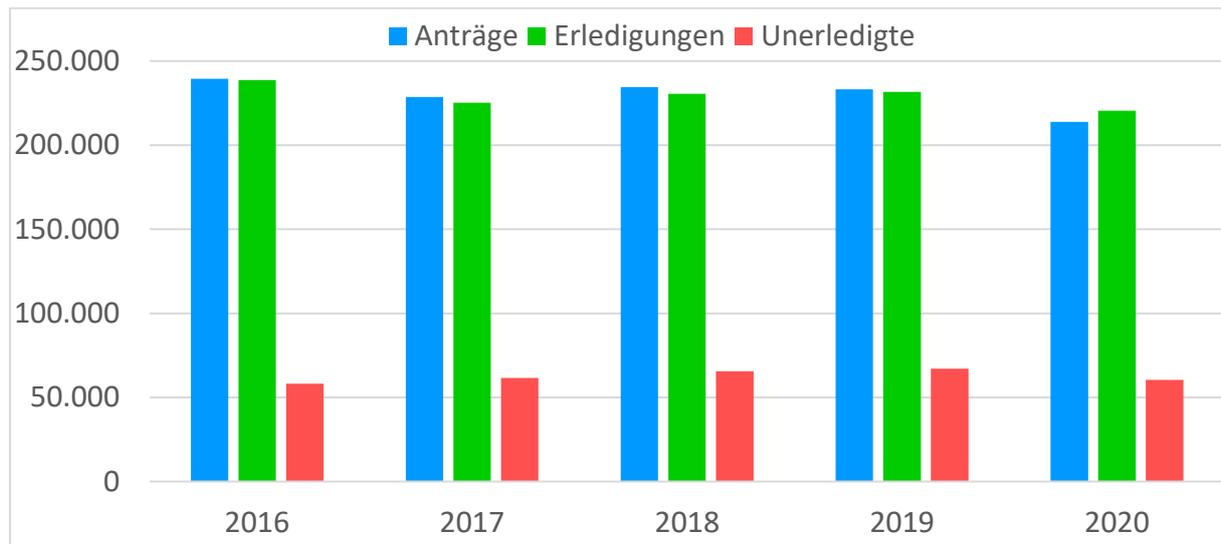
- die Agentur für Arbeit um die Gleichstellung Behinderter, die „nur“ einen Grad der Behinderung von 30 oder 40 haben mit Schwerbehinderten;
- das Integrationsamt (KVJS) um die (Wieder-)Eingliederung Schwerbehinderter und Gleichgestellter in das Arbeitsleben;
- das Finanzamt um die Berücksichtigung der Steuerbegünstigungen

Nachfolgend die Statistiken zu den Antragszahlen und der Anzahl der Behinderten unter Berücksichtigung von GdB und Alter.

**Versorgungsamt in Stuttgart
Schwerbehindertenrecht SGB IX**

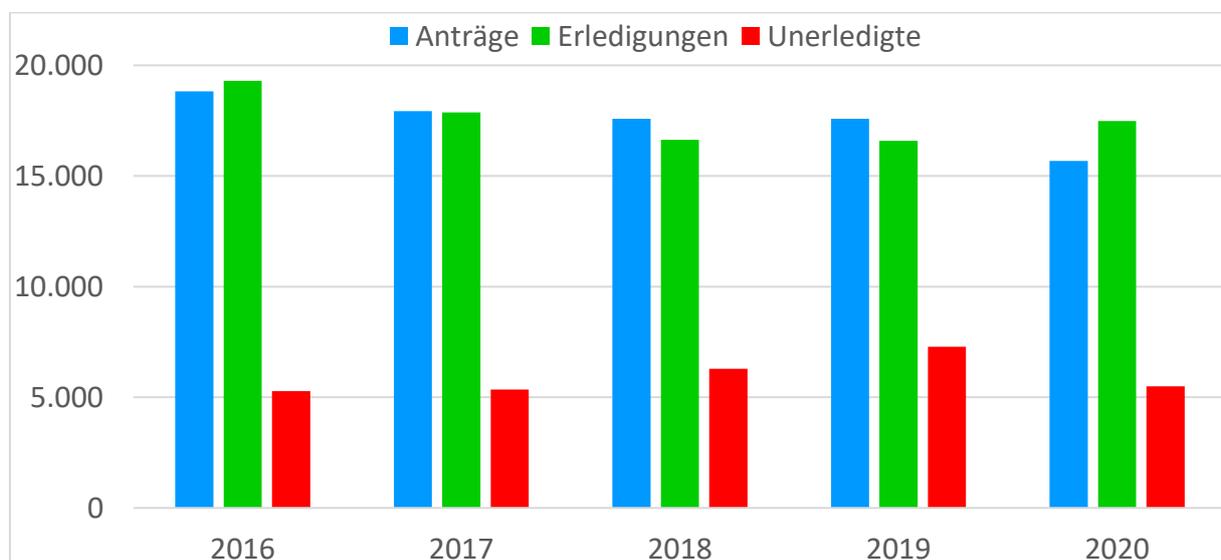
Entwicklung der Anträge SGB IX in Baden-Württemberg

	2016	2017	2018	2019	2020
Anträge	239.554	228.684	234.514	233.104	213.917
Erledigungen	238.769	225.242	230.444	231.607	220.544
Unerledigt	58.163	61.605	65.675	67.172	60.455



Entwicklung der Anträge SGB IX beim Versorgungsamt in Stuttgart

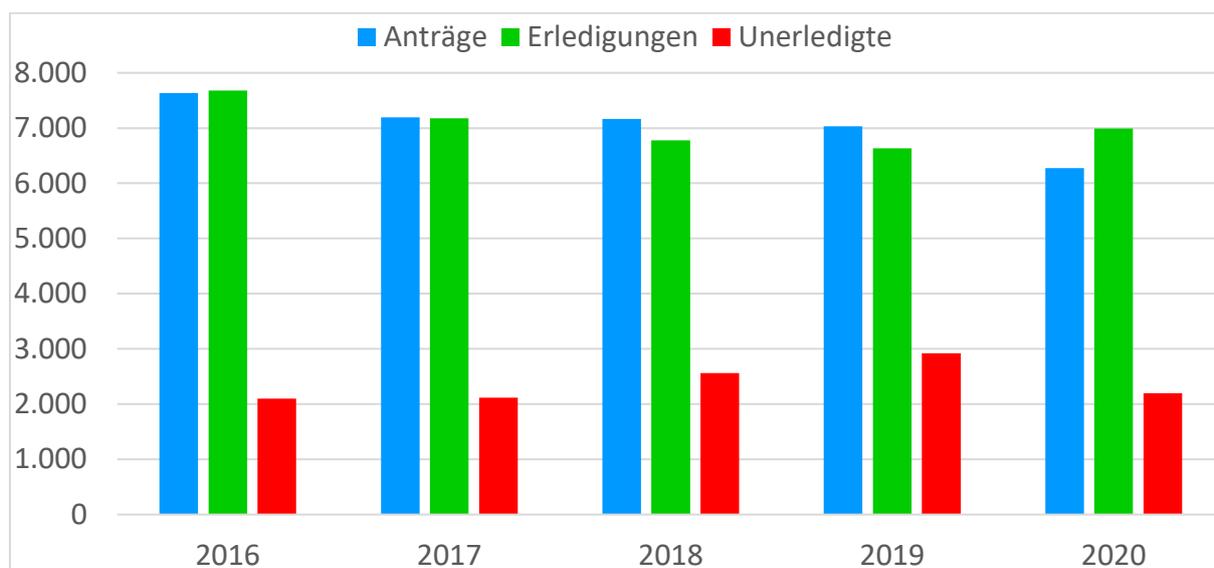
	2016	2017	2018	2019	2020
Anträge	18.825	17.938	17.590	17.578	15.686
Erledigungen	19.308	17.873	16.640	16.587	17.480
Unerledigte	5.281	5.346	6.296	7.287	5.493



Versorgungsamt in Stuttgart Schwerbehindertenrecht SGB IX

Entwicklung der Anträge SGB IX nur Landkreis Böblingen

	2016	2017	2018	2019	2020
Anträge	7.632	7.195	7.167	7.031	6.274
Erledigungen	7.681	7.174	6.776	6.631	6.992
Unerledigt	2.100	2.119	2.564	2.919	2.197



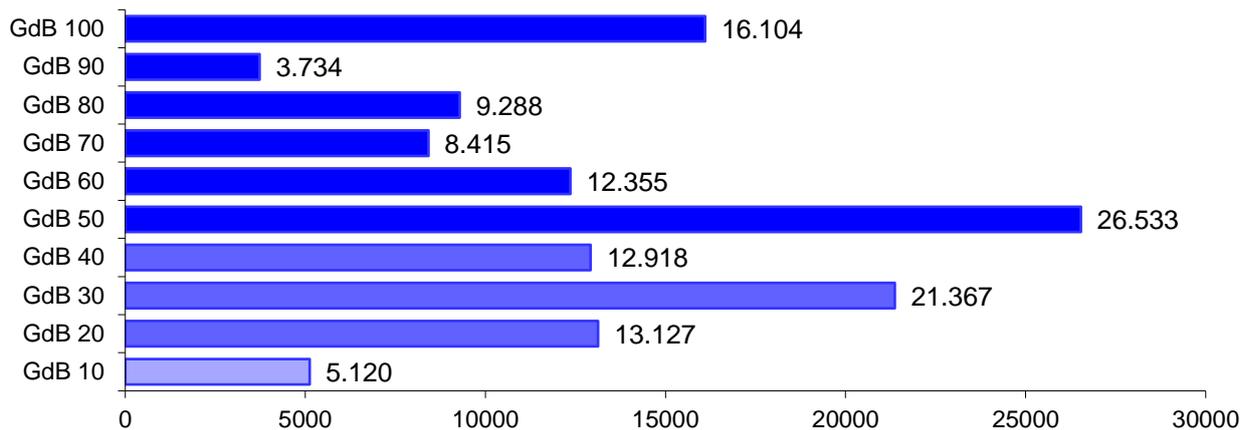
Bestandsfälle mit Behinderung von GdB 10 – 100

(Stand 04.05.2021)*

GdB 10	5.120
GdB 20	13.127
GdB 30	21.367
GdB 40	12.918
GdB 50	26.533
GdB 60	12.355
GdB 70	8.415
GdB 80	9.288
GdB 90	3.734
GdB 100	16.104
Gesamt	128.961

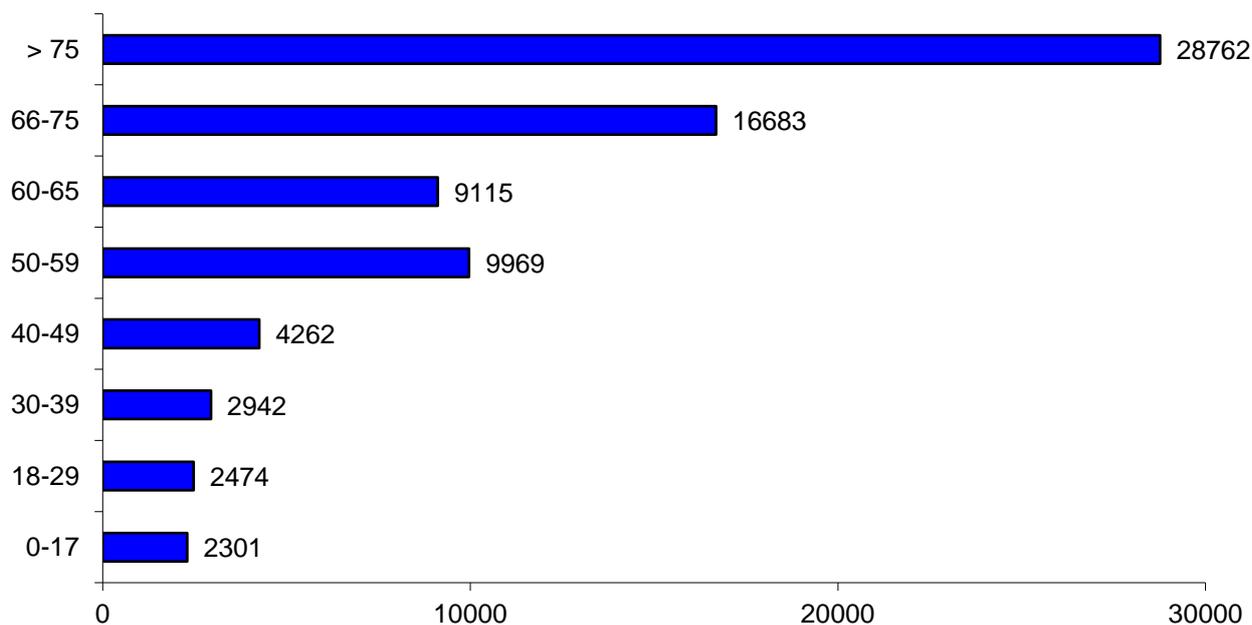
davon schwerbehindert	76.429	59,3%
------------------------------	---------------	--------------

*In der Datenauswertung ist der Meldeabgleich 2020 bereits berücksichtigt.



Anzahl der Schwerbehinderten im Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamts in Stuttgart nach Altersgruppen

Lebensalter	0-17	18-29	30-39	40-49	50-59	60-65	66-75	> 75
Schwerbehinderte	2.301	2.474	2.942	4.262	9.969	9.115	16.68	28.76



Schwerbehinderte nach Altersgruppen im Landkreis Böblingen

Lebensalter	0-17	18-29	30-39	40-49	50-59	60-65	66-75	> 75
Bevölkerungszahl	70.841	51.740	53.284	50.214	61.565	30.051	35.097	40.106
Schwerbehinderte	977	984	1.085	1.630	4.130	3.865	6.500	10.989
Altersgruppenanteil	1,38%	1,90%	2,04%	3,25%	6,71%	12,86%	18,52%	27,40%

Versorgungsamt in Stuttgart Soziales Entschädigungsrecht (SER)

Definition der Antragsberechtigten:

- ❖ Opfer von Gewalttaten sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff oder aufgrund einer rechtmäßigen Angriffsabwehr einen körperlichen oder psychischen Gesundheitsschaden erlitten haben; Opferentschädigungsgesetz (OEG).
- ❖ Kriegsbeschädigte sind Personen, die im Zusammenhang mit beiden Weltkriegen als Soldaten oder Zivilpersonen im Zusammenhang mit den Kriegsauswirkungen (z.B. durch Flucht, Vertreibung, Internierung) oder aufgrund von einem kriegseigentümlichen Gefahrenbereich bleibende Gesundheitsstörungen erlitten haben; im Todesfall oder bei Verschollenheit auch ihre Hinterbliebenen; Bundesversorgungsgesetz (BVG).
- ❖ Impfgeschädigte sind Personen, die durch eine öffentlich empfohlene bzw. gesetzlich vorgeschriebene Impfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe einen Gesundheitsschaden erlitten haben; Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- ❖ ehemalige Zivildienstleistende, die im Zusammenhang mit der Ableistung ihres Zivildienstes (auch durch einen Unfall, Angriff, in sonstiger Weise) Gesundheitsstörungen erlitten haben; Zivildienstgesetz (ZDG).
- ❖ Opfer von SED-Unrecht sind Personen, die in der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 02.10.1990 Opfer einer rechtswidrigen strafrechtlichen Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts oder Opfer einer rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle im Beitrittsgebiet wurden und die hierdurch gesundheitliche Schädigungen erlitten haben; Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

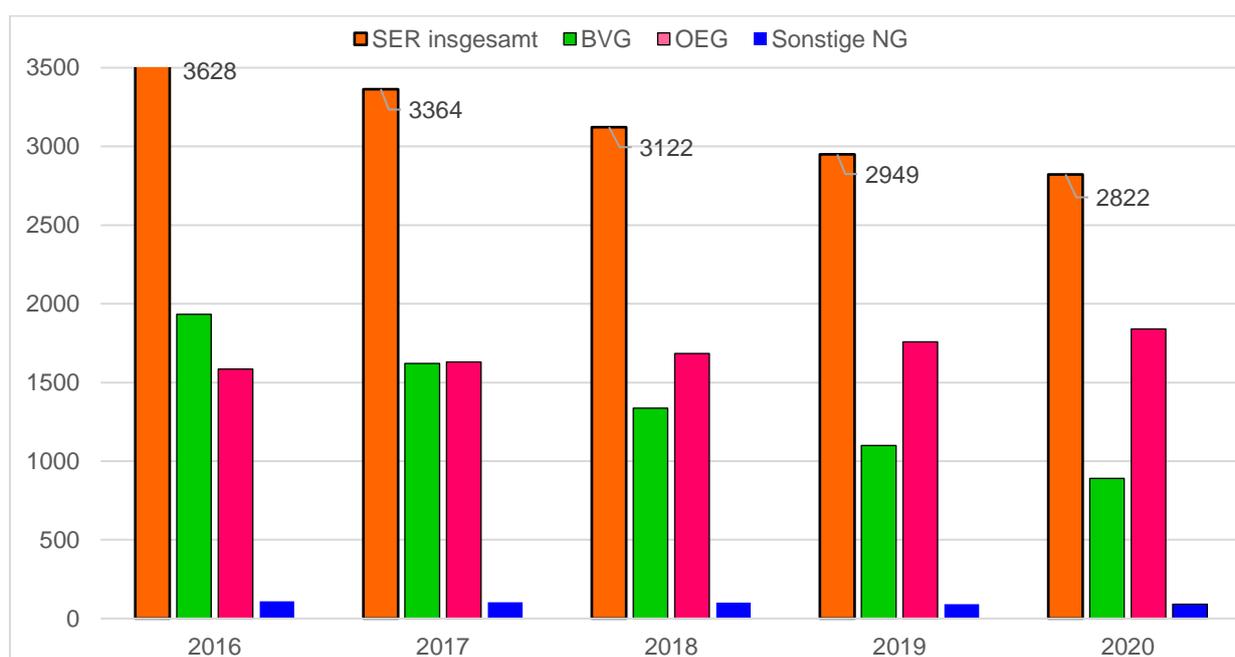
Versorgungsamt in Stuttgart Soziales Entschädigungsrecht (SER)

Anträge (Erstanträge, Neufeststellungsanträge, sonstige Anträge)

Kalenderjahr	2016	2017	2018	2019	2020
BVG/KOV	670	558	465	392	328
+ Widersprüche	4	6	4	4	3
OEG - Erstanträge	325	281	274	298	260
+ Widersprüche	51	37	59	34	39
so. NG - Erstanträge	11	11	8	8	13
hiervon IfSG	9	10	6	7	6
übrige Anträge im OEG + sonst.NG	201	183	114	111	59
+ Widersprüche	23	3	21	19	19
SER insges.	1.207	1.033	861	809	660
+ Widersprüche	78	46	84	57	61
Antragszahlen HuK	1.085	707	693	802	898
Antragszahlen OVSt	4.136	3.365	2.889	3.777	2.146
Regress - § 81 a BVG	118	122	124	115	116

Entwicklung Bestandsfälle SER

Kalenderjahr	2016	2017	2018	2019	2020
BVG	1.933	1.620	1.337	1.100	898
OEG	1.585	1.630	1.684	1.758	1.840
Sonstige NG	110	104	101	91	91
SER insges.	3.628	3.364	3.122	2.949	2.822
Berechtigte orth.Vers.	2.529	2.191	1.803	1.574	1.408



Versorgungsamt in Stuttgart Soziales Entschädigungsrecht (SER)

Entwicklung der Impfschäden

Das Paul-Ehrlich-Institut meldet per 30.06.2021 insgesamt **106.835 Verdachtsfälle** von Impfnebenwirkungen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19 in Deutschland nach bis dahin insgesamt 74.871.502 verabreichten Impfdosen, wobei 10.578 schwerwiegende Verdachtsfälle gezählt wurden (Sicherheitsbericht vom 15.07.2021; https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsbericht_e/sicherheitsbericht-27-12-bis-30-06-21.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Wenn die Verteilung der schwerwiegenden Verdachtsfälle der Verteilung der Einwohnerzahl von Baden-Württemberg zu Gesamtdeutschland (13,35 % (11.103.043 von 83.155.031 (https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_deutschen_Bundesl%C3%A4nder_nach_Bev%C3%B6lkerung)) entspricht, gibt es 1.412 schwerwiegende Impfschadensverdachtsfälle der bisher gegen Covid-19 geimpften Menschen in Baden-Württemberg.

Entsprechend der Einwohnerverteilung entfielen dann auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes in Stuttgart 252 der schwerwiegenden Impfschadensverdachtsfälle (<https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/>: 1.984.106 zu 11.103.043 Einwohner am 31.12.2020)

Unterstellt für alle schwerwiegenden Verdachtsfälle würden Antragstellungen nach dem IfSG gestellt werden, dann könnten ca. 250 Anträge auf das Versorgungsamt in Stuttgart zukommen, was eine Vervielfachung der bisherigen Antragszahlen in diesem Bereich bedeuten würde.

Im Hinblick darauf, dass auch bei den nicht schwerwiegenden Verdachtsfällen mit Anträgen zu rechnen ist, birgt dieses Thema eine erhebliche Dynamik, die im Bedarfsfall eine kurzfristige Aufstockung von (insbesondere auch ärztlichem) Personal erfordern kann.

Reform des Sozialen Entschädigungsrecht: Sozialgesetzbuch XIV

Hintergrund: Ursprünglich war das Soziale Entschädigungsrecht aus der Notwendigkeit entstanden, einen Rechts- und Entschädigungsrahmen für die Opfer der beiden Weltkriege zu schaffen. Es hat sich über fast sieben Jahrzehnte zu einem unübersichtlichen Regelungskomplex entwickelt, der den heutigen Herausforderungen nicht mehr gewachsen ist. Erforderlich geworden war daher ein neues Regelungswerk, das die Sachverhalte des 21. Jahrhunderts angemessen erfasst und insbesondere die Bedürfnisse der Geschädigten von Gewalttaten in den Vordergrund rückt.

Wesentliche neue Bestimmungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.